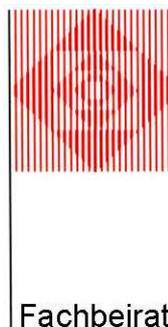


Niederschrift

Mainz, den 20.07.2016

Az.: 070-04 TR/nm



Eigenbetriebe  
und kommunale  
Unternehmen  
Rheinland-Pfalz

Fachbeirat

**Niederschrift zur Sitzung Fachbeirat Eigenbetriebe und kommunale Unternehmen am 05.07.2016**

**Beginn:** 10:00 Uhr

**Ende:** 12:20 Uhr

**Teilnehmerinnen und Teilnehmer:**

WL	Wolfgang	Baldus	VGW Ransbach-Baumbach
KfmWL	Harald	Bitzer	VGW Flammersfeld
WLIn	Brigitte	Braun-Kiss	VGW Offenbach
Vorst	Bernhard	Eck	AöR Landau
WL	Rolf	Flerus	EBB Bad Breisig / Brohltal
WL	Karl-Heinz	Greb	VGW Wörrstadt
WL	Wolfgang	Hauth	VGW Bernkastel-Kues
WL	Klaus	Klein	Stadtentsorgung Neustadt
WL	Alfred	Krämer	VGW Kaisersesch
WL	Horst	Kürschner	ZWV Landkreis Birkenfeld
WL	Peter	Lauth	VGW Kandel
WL	Herwig	Lepherc	Abwasserzweckverband Alzey
WL	Willi	May	GW Limburgerhof
WL	Dirk	Muscheid	VGW Rengsdorf
Vorst.	Michael	Paulus	WB Mainz AöR - Entwässerung
KfmWL	Alexander	Röckel	VGW Pirmasens-Land
WL	Markus	Roth	VGW Weißenthurm
WL	Andreas	Schmitt	VGW Hermeskeil
WL	Anton	Schmitz	Abwasserwerk/Gruppenwasserwerk Daun
WL	Josef	Schmitz	VGW Speicher
WL	Rüdiger	Schnabel	VGW Altenglan
WL	Wilfried	Weber	WVZ "Friedelsheimer Gruppe"
WL	Werner	Wenig	VGW Diez

Aus den Geschäftsstellen: JUDr. Stefan Meiborg, Dr. Thomas Rätz, Kornelia Schönberg

Der Vorsitzende, WL Rolf Flerus, EBB Brohltal/Bad Breisig, begrüßt die Mitglieder des Fachbeirats und die Vertreter der Geschäftsstellen. Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen nicht.

**Tagesordnung:**

1. Klärschlammverwertung - Sachstand Novelle AbfKlärV und Polymere
2. Projekt Klärschlammstrategie - Sachstand, weiteres Vorgehen
3. Handelsregister - Eintragungspflicht kommunale Eigenbetriebe
4. Breitbandkabel im Kanal
5. Ergebnisse aus der AG Wasser
6. Informationspunkte
7. Verschiedenes

**TOP: 1. Klärschlammverwertung - Sachstand Novelle AbfKlärV und Polymere**

Sachverhalt wie Beratungsvorlage 2016/0021.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme.

Der Fachbeirat empfiehlt den Abwasserbetrieben, sich im Hinblick auf die Restrisiken beim Polymereinsatz alternative Verwertungswege offen zu halten.

**TOP: 2. Projekt Klärschlammstrategie - Sachstand, weiteres Vorgehen**

Sachverhalt wie Beratungsvorlage 2016/0021.

Schwerpunkt der Sitzung ist der Austausch über Sachstand und weiteres Vorgehen der einzelnen regionalen Initiativen. Dabei wird nochmals der Handlungsbedarf deutlich. Die Risiken für den landwirtschaftlichen Verwertungsweg bleiben unabhängig von der AbfKlärV auch kurzfristig hoch (Düngerecht, Konkurrenz zur Gülle usw.), die Mitverbrennungskapazitäten in Kohlekraftwerken brechen mit dem Ausbau der regenerativen Energien Stück für Stück weg. Im Hinblick auf den Kostenvergleich Nassausbringung versus entwässerte Klärschlämme, wird eine entsprechende Kalkulationshilfe angeregt. WL Lepherc betont, dass die etwaigen Mehrkosten für den thermischen Verwertungsweg letztlich keine substanziellen Auswirkungen auf die Abwassergebühren haben.

Die der Einladung beigelegte Übersicht wurde aufgrund der Beratungsergebnisse entsprechend angepasst (Anlage 1).

**Beschluss:**

Der Fachbeirat beschließt die Einrichtung einer ad-hoc Arbeitsgruppe, die in Rückkopplung mit den regionalen Initiativen landesweite Lösungsvorschläge für eine verlässliche Perspektive für die künftige Klärschlammverwertung erarbeiten soll. Dazu gehört u.a. auch die dauerhafte Sicherung von Kapazitäten in neuen Monoverbrennungsanlagen.

**TOP: 3. Handelsregister - Eintragungspflicht kommunale Eigenbetriebe**

Ergänzend zu der Begründung in der Beratungsvorlage weist JUDr. Stefan Meiborg darauf hin, dass ein Eigenbetrieb als solcher ohnehin nicht in das Handelsregister eingetragen werden könne, da er rechtlich nicht selbständig ist; eintragungsfähig wäre allenfalls die Gebietskörperschaft, was jedoch erst recht an der fehlenden Gewerbe-Eigenschaft scheitern würde.

Wie die Mitglieder des Fachbeirats bestätigen, gibt es auch landesweit keine Aktivitäten der Registergerichte in Bezug auf Eigenbetriebe - im Gegenteil: in einem Fall habe man einem Eigenbetrieb, der sich eintragen lassen wollte, die Eintragung verweigert.

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

**TOP: 4. Breitbandkabel im Kanal**

Sachverhalt wie BV 2016/0023.

Aus Sicht des Fachbeirats besteht in Rheinland-Pfalz entsprechender Bedarf vermutlich vornehmlich in ländlichen Regionen zur Abdeckung bisheriger Versorgungslücken.

Der Wirtschaftsbetrieb der Stadt Mainz berichtet über seine Überlegungen, nach dem Vorbild Hamburg ein eigenes Netz in seinen Kanälen zu verlegen, um die Sache selbst in der Hand zu behalten. Damit könnten auch die scharfen Anforderungen des neuen Gesetzes umgangen werden.

**Beschluss:**

Der Fachbeirat unterstützt dem Grunde nach das Anliegen, Abwasserkanäle für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze bereitzustellen, soweit sie dafür geeignet sind. Die Betriebssicherheit der Abwasserbeseitigung muss jedoch absoluten Vorrang behalten.

Trinkwasserleitungen kommen dagegen keinesfalls in Betracht.

Der Fachbeirat lehnt die geplante "Beweislastumkehr" ab; das Entscheidungsrecht, welche Leitungen unter welchen Bedingungen genutzt werden, muss alleine den Leitungsbetreibern vorbehalten bleiben.

Abgelehnt werden zudem die allzu umfangreichen und viel zu strikten Auskunftsrechte der TK-Netzbetreiber.

**TOP: 5. Ergebnisse aus der AG Wasser**

WL Markus Roth, VGW Weißenthurm, stellt die Ergebnisse der AG-Sitzung am 22. Juni 2016 zusammenfassend dar. Nachfragen aus dem Fachbeirat zu einzelnen Punkte werden beraten.

*Zwischenzeitlich liegt die Niederschrift vor (Anlage 2).*

**Beschluss:**

Kenntnisnahme

## **TOP: 6. Informationenpunkte**

Ergänzung zu b) - Für das Gespräch mit dem LBM (geplant für 14. Juli 2016) sind insbesondere folgende Themen geplant:

- Förderung nach GVFG, hier: Kürzung wegen Anteil Straßenentwässerung
- Gemeinsame Maßnahmen bei Inlinersanierung - Stichwort: Kopflöcher
- Verschmutzung der Kanäle nach Straßenbaumaßnahmen - Reinigung
- Anpassung der Pauschalen der ODR

*Zur Information im Nachgang: Auf Wunsch des LBM wurde der Termin auf nach den Sommerferien verschoben. Information in der nächsten Sitzung.*

zu c) Änderung der EÜVOA - künftig SÜVOA:

Unsere Anmerkungen wurden berücksichtigt. Die Bearbeitung des Verordnungsentwurfs ist noch nicht abgeschlossen. Im Herbst 2016 soll nochmals eine Beteiligung der KSV bzw. des Fachbeirats erfolgen (vorgemerkt für Sitzung Fachbeirat Ende September).

zu e) Kommunalbericht 2016 - Straßenoberflächenentwässerung:

Der Rechnungshof hatte unter der Zielsetzung "nicht ausgeschöpfte Konsolidierungspotenziale" u.a. beanstandet, dass viele Gemeinden keine Ausbaubeiträge nach Sanierungsmaßnahmen an Kanälen, die auch der Straßenoberflächenentwässerung dienen, keine Ausbaubeiträge festsetzen und es daher zu erheblichen Einnahmeausfällen komme

([www.rechnungshof-rlp.de/Kommunalberichte](http://www.rechnungshof-rlp.de/Kommunalberichte) ).

zu f) Auslegung des § 58 Abs. 1 Nr. 2 LWG - Ausnahmeregelung Niederschlagswasser:

*Danach ist von der allgemeinen Abwasserbeseitigungspflicht ausgenommen ist Niederschlagswasser, "wenn zu dessen Beseitigung keine zugelassenen öffentlichen Abwasseranlagen zur Verfügung stehen und es auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit versickert oder in sonstiger Weise beseitigt werden kann."*

Im Zuge der Novelle des LWG wurde gegenüber der Vorgängerregelung die Formulierung "am Ort des Anfalls" (bisher in § 52) ersetzt durch "auf dem Grundstück, auf dem es anfällt".

Das zuständige Ministerium hat nun klargestellt, dass damit keine Änderung der Rechtslage verbunden ist. Man habe lediglich klarstellen wollen, dass mit dem bisherigen "am Ort des Anfalls" das gesamte Grundstück gemeint war und ist (und nicht die konkrete Stelle des Anfalls), also eine Verbringung auf demselben Grundstück möglich ist.

Ferner hat das Ministerium klargestellt, dass - nach wie vor - die Ausnahme auch dann gilt, wenn Niederschlagswasser von mehreren räumlich direkt zusammenhängen Grundstücken gesammelt und auf einem dieser Grundstücke verwertet bzw. allgemeinwohlverträglich versickert oder sonst beseitigt wird. Entsprechend dem Sinn und Zweck der Vorschrift sei das immer noch eine grundstücksbezogene Niederschlagswasserverwertung bzw. -beseitigung. Gleiches könne man im Regelfall auch dann noch annehmen, wenn das Niederschlagswasser unmittelbar angrenzend an das (Buch-)Grundstück versickert oder sonst wie verbracht werde (z.B. Ableitung in einen direkt angrenzenden Bach).

Ausgeschlossen sei jedoch der Transport von Niederschlagswasser über Leitungen oder Gräben auf fremde Grundstücke. Das habe gleichermaßen auch schon nach der alten Rechtslage gegolten. Die Regelung soll gerade gewährleisten, dass, sobald das Niederschlagswasser das Grundstück verlässt und über ein wie auch immer geartetes Leitungssystem einer Versickerung oder sonstiger Beseitigung andernorts zugeführt wird, dies in der Verantwortung des Abwasserbeseitigungspflichtigen erfolgt.

**TOP: 7. Verschiedenes**

**a) OVG-Urteil "Neustadt - Entwässerungsgenehmigung"**

Es wird auf RK 02/2016 verwiesen, dort auch Bewertung im Hinblick auf Satzungsmuster GStB. Das OVG die Abgrenzung der Aufgaben der Abwasserbeseitigung zwar abstrakt, aber dennoch klar herausgearbeitet. Danach wäre das Verlangen des Abwasserwerks nach einer Druckprüfung der Grundstücksentwässerungsanlage GEA vor deren Inbetriebnahme nicht mehr berechtigt.

*Zur Information im Nachgang: Die frühere Regelung zur "Abnahme" der GEA (§ 18) wurde bereits 2010 aus dem Muster gestrichen. Seit 2016 sind die einschlägigen technischen Regelwerke nicht mehr Regelungsgegenstand der Satzung, auf sie wird nur noch verwiesen (§ 11).*

**b) Starkregenereignisse - Bodenabtrag**

WL Lauth, VGW Kandel, kritisiert die Untätigkeit der für den Vollzug des BBodSchG bzw. die Einhaltung der sog. "cross-compliance-Anforderungen" zuständigen Behörden bei den Landwirten, die in v.a. in Hanglagen Ackerbau betreiben und von deren Flächen Boden in erheblichem Umfang abgetragen und u.a. auch in die Kanalisation eingetragen wird. Solche Probleme können offenbar landesweit beobachtet werden. Unmittelbare Einflussmöglichkeiten auf die Ermessensausübung durch die zuständigen Behörden bestehen allerdings nicht.

**c) Digitales Alarmierungsnetz BOS - Mietverträge**

Hinweis auf das diesbezügliche Muster des Innenministeriums (Anlage 3), der auch bei Installation von Antennenmasten und anderen notwendigen technischen Anlagen an Baulichkeiten der Werke (insbesondere Hochbehälter) angewendet wird. Der Vertrag ist nicht gesondert mit den kommunalen Spitzenverbänden abgestimmt.

**d) Bundeskartellamt - Wasserpreise**

In seinem aktuellen "Wasserbericht" hat das Bundeskartellamt zum wiederholten Male gefordert, die kartellrechtliche Aufsicht über die Wasserentgelte auch auf die öffentlich-rechtlichen Wassergebühren auszudehnen. Dem steht jedoch GWB entgegen, wonach dies seit der Änderung 2013 ausdrücklich ausgeschlossen ist (Anlage 4).

*Zur Information im Nachgang: Stellungnahme von aquabench, siehe Anlage 5.*

**e) Aktuelle Änderung der Oberflächenwasserverordnung**

WL Eck, AÖR Landau, bittet um Klärung durch das MUEEF, welche konkreten Auswirkungen die im Juni 2016 in Kraft getretene Änderung der OGewV für die kommunalen Kläranlagenbetreiber mit sich bringen werde. Die Geschäftsstelle wird sich darum kümmern und das Thema zu gegebener Zeit über das Ergebnis berichten.

**f) Praktikanten auf Kläranlagen - Notwendigkeit von Impfungen**

WL Kürschner, VGW Herrstein, bittet um Erfahrungsaustausch. Es liegen jedoch keine spezifischen Erfahrungen vor.

14.07.2016

Gez. Rätz

Anlagen:

1. Angepasste Übersicht der regionalen Initiativen Klärschlammstrategien
2. Niederschrift der AG Wasser vom 22.06.2016
3. Muster Mietvertrag "BOS"
4. Bundeskartellamt - Wasserbericht 2016
5. Stellungnahme aquabench zum Wasserbericht 2016 Bundeskartellamt

## Übersicht der regionalen Initiativen - aktueller Stand Mitte Juli 2016

### **Altenkirchen (AK; WL Weber)**

- Termin mit Bürgermeistern im Juni; Ziel: Sensibilisierung
- Geplant: Sitzung mit Werkleitern und Bürgermeistern
- Ggf. Ausbau vorhandener Kooperationen mit Abwasserverbänden in NRW (Aggerverband)

### **Westerwald/Taunus (WW, EMS, teils NR; WL Linder)**

- Übergreifende WL-Sitzung am 12.07. zur Abstimmung des weiteren Vorgehens

### **Neuwied (NR; WL Muscheid)**

- Laufende Beratungen in der WL-Kreisgruppe
- Noch keine konkreten Vorhaben; Entwässerung ist bereits flächendeckend gesichert

### **Osteifel (AW, MYK, teils NR; WL Roth)**

- Erste Sitzung Ende April mit Abstimmung des weiteren Vorgehens
- Erstes "Projekt": Kooperation im Bereich Entwässerung

### **Cochem-Zell (COC; WL Krämer)**

- Klärschlammstrategie seit 2010 Thema im Landkreis; Auftrag für eine Studie analog Rhein-Hunsrück-Kreis wurde vorerst zurückgestellt.
- Nächste Sitzung Anfang September

### **Rheinhessen (MZ, AZ, WO; WL Greb)**

- Gemeinsame WL-Sitzung Mitte Juni mit dem Ergebnis, sich möglichst eine Verwertung über die TVM Mainz zu sichern; derzeit Ausloten der Möglichkeiten und Voraussetzungen
- Prüfung des Einsatzes einer mobilen Entwässerungsanlage (Presse)
- Geplant: Gemeinsamer Termin Werkleiter und Bürgermeister

### **Nahe (KH, BIR; WL Jahn)**

- Vorberatungen laufen noch; nächste Sitzung der WL in BIR im September

### **West- und Nordpfalz (KL, KUS, teils KIB; WL Schnabel)**

- Erste übergreifende Sitzung der WL nach den Sommerferien.
- Der östliche Bereich des Donnersbergkreises hängt am AbwZwV Mittleres Pfrimmtal, dieser tendenziell Richtung Rheinhessen oder Vorderpfalz orientiert.

### **Südwestpfalz (PS mit kfr. Städten; WL Röckel)**

- Übergreifende WL-Sitzung im September zur Abstimmung des weiteren Vorgehens

**Kooperationsprojekt  
Regionale Klärschlammstrategien  
- Projektleitung -**

**Vorderpfalz (DÜW, RP, SP, NW, FT)**

- Noch keine konkrete regionale Initiative gebildet
- Bm Veth, Dannstadt-Schauernheim, kümmert sich derzeit darum; Termine im Herbst avisiert

**Südpfalz (GER, SÜW, LD; WL Eck)**

- Klärschlammstrategie seit vielen Jahren zentrales Thema dieser Gruppe.
- Mehrere Sitzungen nach den Klärschlammforen; Fortsetzung des laufenden Prozesses

**Rhein-Hunsrück-Kreis (SIM; WL Schneider)**

- Derzeit Beratung der Studie und ihrer Szenarien in den kommunalen Gremien

**Region Trier (TR, WIL, BIT, DAU; WL Guggenmos)**

- Beratung der Studie in den kommunalen Gremien im Herbst
- Überlegungen, auch die großen Industrie-KA einzubeziehen (z.B. Bitburger, Gerolsteiner)
- Aktuell Konzentration auf die Optimierung der Entwässerung

## **Niederschrift**

### **zur Sitzung der Ad-hoc-Arbeitsgruppe Wasserversorgung am 22.06.2016 in Weißenthurm**

**Beginn:** 09.00 Uhr  
**Ende:** 12.45 Uhr

#### **Teilnehmer:**

WL Achim Linder, VGW Selters WW  
WL Manfred Kauer, VGW Winnweiler  
WL Hajo Neumes, VGW Traben-Trarbach  
WL Anton Schmitz, Abwasserwerk/Gruppenwasserwerk Daun  
WL Markus Roth, VGW Weißenthurm  
WL Harald Guggenmos, VGW Schweich  
Wassermeister Klaus Krisam, VGW Schweich

Der Vorsitzende, WL Achim Linder, VGW Selters, begrüßt die Mitglieder der Ad-hoc Arbeitsgruppe. Ergänzungs- oder Änderungswünsche zur Tagesordnung bestehen nicht.

#### **Tagesordnung:**

1. Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe in der Wasserversorgung
2. Mindestlohn bei Beschäftigung von Wasserablesern
3. Löschwasserversorgung
  - Leistungsfähigkeit der leitungsgebundenen Bereitstellung
  - Kosten der Löschwasserversorgung
4. TrinkwV
  - mikrobiologische Untersuchungen (WL Schmitz, Daun)
5. Festsetzung WSG
  - Laufzeit der Verfahren
6. Verletzung durch Unterflurhydranten
7. Verschiedenes
  - a. Eichrecht
  - b. Entsorgung Kleinstmengen Erdaushub
  - c. Radioaktivität im Trinkwasser

# 1. Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe in der Wasserversorgung

## Allgemeines

Am 10.04.2015 wurde die „Bewertungsgrundlage für metallene Werkstoffe im Kontakt mit Trinkwasser“ (Metall-Bewertungsgrundlage) im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Die Bewertungsgrundlage gilt nach § 17 Absatz 3 Satz 4 TrinkwV zwei Jahre nach ihrer Veröffentlichung als verbindlich (siehe Anlage!).

Die Bewertungsrichtlinie konkretisiert für die im Anwendungsbereich aufgeführten metallenen Werkstoffe die allgemeinen hygienischen Anforderungen. Die Bewertungsgrundlage enthält als Anlage ein abschließende Positivliste (§ 17 Abs. 3 Satz 2 Nummer 3 TrinkwV) der zugelassenen metallenen Werkstoffe.

„Der **Nachweis**, dass ein Produkt den Anforderungen dieser Bewertungsgrundlage entspricht, kann zum Beispiel durch ein Zertifikat eines für den Trinkwasserbereich **akkreditierten Zertifizierers** erbracht werden.“

## Praxisempfehlung

- Zusicherung der Hersteller über ein Zertifikat einer akkreditierten Stelle, dass der Werkstoff zugelassen ist.
- Der zugesicherten Produkteigenschaft kann bei Vorliegen des Testats vom Grundsatz vertraut werden. Damit kann sich der Betreiber exkulpieren.
- Problem bei Lagerhaltung: Einzelfallprüfung für bereits beschaffte Materialien!

## Wasserzähler

Derzeit im Umlauf befindliche Wasserzähler werden danach u.a. regelmäßig nicht mehr einsetzbar sein, da die verwendeten Materialien teilweise nicht auf der veröffentlichten Positivliste geführt werden. Insoweit steht spätestens ab 2017 für die meisten Versorger eine Neubeschaffung aller im Netz betriebenen Wasserzähler an.

## Denkansätze:

- Umstieg auf andere Messtechniken bzw. fernauslesbare Wasserzähler insbesondere in Wasserzählerschächten. Im Einzelfall ist eine Wirtschaftlichkeitsbetrachtung vorzunehmen.
- Bildung von Einkaufsgemeinschaften im Rahmen von betrieblichen Kooperationen zur zentralen Beschaffung der Messeinrichtungen
- Prüfung, ob die eichrechtlich mögliche Verlängerung der Verwendung durch Stichprobenprüfungen auf bis zu 12 Jahren wirtschaftlich ist.

## 2. Mindestlohn bei Beschäftigung von Wasserablesern

### Ausgangssituation

Am 16.08.2014 ist das Mindestlohngesetz in Kraft getreten. Danach hat der Arbeitnehmer ab 01.01.2015 ein Anspruch von Mindestlohn von 8,50 € je Zeitstunde zuzüglich tariflicher Anpassungen.

Problem: Zählerableser

- Zählerableser werden häufig über Pauschalen je abgelesenem Zähler vergütet.
- Fraglich ist, ob der Mindestlohn entsprechend dem MiLoG vergütet wird.

Lösungsansatz:

- Fertigen von Arbeitsaufzeichnungen über die Zeiteinsätze der Zählerableser
- Vergleichsberechnung Zeitaufwandsvergütung ./ Pauschalvergütung

## 3. Löschwasserversorgung

### 3.1 Leistungsfähigkeit der leitungsgebundenen Bereitstellung

Sachverhalt WL Harald Guggenmos:

*„Wir sollten uns vielleicht doch einmal dem Thema "Löschwasserbereitstellung" widmen. Augenscheinlich treffen bei diesem Thema die Ansprüche des Brandschutzes, die der Sicherstellung einer "TVO-konformen" Trinkwasserversorgung und die Regelungen des Baurechts (Industriebaurichtlinie) aufeinander. Im Kern geht es wohl um die Definition des "Grundschutzes" im Rahmen der Bereitstellung des Löschwassers. Bislang werden und wurden hierbei differierende Ansätze verwendet: Während bei der hydraulischen Auslegung des Versorgungsnetzes eher geringere Mengen für den Grundschutz angesetzt werden (i. d. R. 48 cbm über 2 h; 13,3 l/s), werden aus Sicht des Brandschutzes regelmäßig höhere Werte vorausgesetzt. Die zur Verfügung stehende Feuerwehrtechnik ist überwiegend auf eine Wassermenge von 1600 l/min (96 cbm; 26,7 l/s) ausgelegt. Das hat zur Folge, dass die Wehren davon ausgehen, diese Menge auch tatsächlich beanspruchen zu können. Das bestehende Defizit wird erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens augenfällig, wenn Forderungen der Brandschutzbehörde oder des Sachversicherers auflaufen. Nur sehr erfahrende Antragsteller, bzw. deren Planer, melden sich rechtzeitig beim Wasserwerk; ein Blick in den Bebauungsplan hilft hierbei nicht, weil dort diesbezüglich keine Informationen zu entnehmen sind.“*

## Lösungsansatz

- Bereitstellung Grundschatz entsprechend dem DVGW-Arbeitsblatt W 405. Dabei ist zu definieren, was unter „Grundschatz“ zu verstehen ist, der leitungsgebunden zur Verfügung zu stellen ist.
- Für etwaigen Objektschutz (besonderer Löschwasserbedarf) für Objekte mit erhöhter baulicher Nutzung und erhöhter Gefahr der Brandausbreitung muss der Investor bzw. Betreiber aufkommen. Der Bedarf wird nach brandschutztechnischem Sachverstand von Spezialisten für jeden Einzelfall ermittelt und liegt nicht im Zuständigkeitsbereich der Verbandsgemeindewerke.
- Ein besonderes Problem ist die Industriebaurichtlinie, wonach auch kleinere Hallen des Handwerks oder Handels („Aldi, Lidl“) errichtet werden. Hier wird meist unterstellt, dass der notwendige Brandschutz für diese Gebäude durch die öffentliche Hand sichergestellt ist, was insbesondere in älteren Misch- oder Gewerbegebieten nicht immer gegeben ist.
- Aus hygienischen Gründen ist es zudem nicht möglich, Löschwasservolumen für Objektschutz innerhalb der Trinkwasserversorgungsanlagen vorzuhalten. Werden darüber hinaus Maßnahmen nötig (Zisterne, Löschteich) ist der Träger des Brandschutzes, z. B. die Verbandsgemeinde verantwortlich.
- Der nach DVGW-Arbeitsblatt 405 ermittelte Löschwasservolumenstrom („Wassermenge“) für den Grundschatz ist im Brandfall für eine Dauer von zwei Stunden vorzuhalten, sodass sich daraus das zu speichernde Löschwasservolumen ergibt. (s.o: Was ist unter Grundschatz zu verstehen?)
- Eine Überprüfung des Leitungsnetzes durch Druckauslaufmessungen und ggfls. mit einer hydraulischen Überrechnung des Versorgungsnetzes sollte vorgenommen werden, um zu dokumentieren, dass der Grundschatz auch tatsächlich leitungsgebunden sichergestellt ist, soweit nicht „andere“ unerschöpfliche bzw. erschöpfliche Löschwasserstellen (natürliche oder künstliche Gewässer, Löschwasserbrunnen, Löschwasserteiche, stationäre oder mobile Behälter usw.) zusätzlich zur Verfügung stehen.
- Bereits in Aufstellungsverfahren von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen müssen die Verbandsgemeindewerke frühzeitig eingebunden werden, um die Löschwasserbereitstellung überprüfen zu können.
- Innerhalb der Verwaltung (Bauabteilung) ist ein Verfahren zur Beteiligung der „Werke“ festzulegen, wenn bisher noch nicht erfolgt.
- Die eingesetzte Feuerwehrtechnik muss sich auf die Gegebenheiten im Netz einstellen und kann grundsätzlich nur von der Sicherstellung des Grundschatzes aus dem Leitungsnetz ausgehen, soweit nicht andere Löschwasserstellen zur Verfügung stehen. Die AG schlägt vor:
  - o Gespräch mit dem Landesfeuerwehrverband
  - o Ausarbeitung von Arbeitshinweisen bei Feuerwehreinsätzen (soweit nicht bereits verfügbar!)
  - o Erhöhte Sensibilisierung durch konkretisierende Schulungen der Feuerwehrangehörigen

### **3.2 Kosten der Löschwasserversorgung**

Die Vorhaltung von Löschwasser gehört gemäß § 48 Abs. 1 LWG grundsätzlich zum Kern der öffentlichen Wasserversorgung. Inwieweit die Kosten für die Löschwasservorhaltung und -versorgung tatsächlich auf die Solidargemeinschaft umgelegt werden können, ist Gegenstand von aktuellen rechtlichen Überprüfungen.

VGH Hessen (Az.: 5 C 2174/13.N vom 18.04.2016)

- Siehe Veröffentlichung EUWID Wasser und Abwasser
- „Wird die öffentliche Wasserversorgung auch für Feuerlöschzwecke genutzt, ist dafür in der Regel der ein Ansatz eines Anteils von 3% der Gesamtkosten angemessen.“
- Problem: keine korrespondierende Regelungen im LWG und KAG RLP

KRA Pirmasens

- Siehe Presseberichte Wallhalben / Pirmasens
- Widerspruchsverfahren KRA Pirmasens
- „Dürfen in den Entgelten, den die Kunden des Zweckverbandes zahlen, die Kosten für die Löschwasservorhaltung und –versorgung enthalten sein?“
- KRA wird WS voraussichtlich zurückweisen
- Satzungsrecht wird vor dem Verwaltungsgericht Neustadt geprüft!

Lösungsansatz:

- Aktuell keine Unternehmungen.
- Abschluss des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens abwarten!

### **4. Trinkwasserverordnung – mikrobiologische Untersuchungen**

Sachverhalt

Verbandsgemeindewerke Daun, WL Anton Schmitz  
Mail vom 01.03.2016

Neue zusätzliche mikrobiologische Analysen – macht ihm Probleme die einzuhalten.  
Überlegung deshalb zu chlören.

Weiteres Vorgehen

Die AG Wasser wird sich in der nächsten Sitzung mit einem Fachvortrag über die Thematik informieren lassen und dann Handlungsempfehlungen vorschlagen. Frau Dr. Schillo vom Trinkwasserlabor der Stadtwerke Trier (SWT) hat sich bereiterklärt, den AK hierbei zu unterstützen.

## 5. Verfahren zur Festsetzung von WSG

### Sachverhalt

Werkleiter Anton Schmitz hat vorgetragen, dass Verfahren zur Festsetzung von Wasserschutzgebieten schon über 10 Jahre laufen, ohne dass die Bearbeitung der Verfahren seitens der SGD fortgeführt wird.

Aus der Runde der AG-Teilnehmer sind weitere Fälle bekannt, die „auf Eis liegen“ oder unverhältnismäßig lange Bearbeitungszeiten haben. Aus entsprechenden Gesprächen und Anfragen bei den SGD'en ist bekannt, dass es sich nicht um Einzelfälle handelt, sondern hier ein grundsätzliches Bearbeitungsproblem besteht.

### Lösungsansatz

- Kurzfristige Umfrage und Bestandsaufnahme über die Kreisgruppen bei den Versorgern
- Auswertung der Umfrage
- Gespräch mit dem Ministerium zur Abwicklung der „Altfälle“ und Beschleunigung der Verfahrensabwicklung

### Hinweis

In verschiedenen Landesteilen ist wohl auch problematisch die Laufzeit von Genehmigungsverfahren im Bereich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Sinnvoll erscheinen der AG auch diese Daten im Rahmen der Umfrage mit abzufragen.

## 6. Gefahr durch Unterflurhydranten

### Sachverhalt

- Der Kreisfeuerwehrinspekteur des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat das beigefügte Schreiben des Wehrleiters der Feuerwehr der Verbandsgemeinde Prüm über seine Kollegen in den anderen Kreisen in Umlauf gebracht.
- Wegen der möglicher Unfallgefahren wurde in der VG Bitburg Prüm eine Dienstanweisung erlassen (siehe Anlage).
- Danach dürfen Unterflurhydranten dann nicht mehr benutzt werden, wenn die Klauen nicht über entsprechende „Nasen“ verfügen.

### Lösungsansatz:

- Auch die Klauentypen „ohne Nase“ sind zugelassen und entsprechend den anerkannten Regeln der Technik.
- Sind die Regelwerke DVGW W 408 beim Anschluss des Standrohres beachtet worden oder war es vorliegend ein Bedienungsfehler der zu dem Unfall führte?
  - o W 408 (A) Anschluss von Entnahmeverrichtungen an Hydranten in Trinkwasserverteilungsanlagen
  - o W 408-B1 (A)

- Die Regelungen zur Bereitstellung und Unterweisung sowie zu Anforderungen des Personals sind zu beachten, insbesondere:
  - o Feuerwehren dürfen eigene speziell für die Löschwasserversorgung vorgesehene Standrohre in Abstimmung mit dem Trinkwasserversorger verwenden.
  - o Feuerwehren sind regelmäßig in der Handhabung mit Standrohren zu unterweisen.
  - o Installation und Betrieb von Entnahmeverrichtungen einschließlich der Standrohre dürfen ausschließlich durch „unterwiesene Personen“ erfolgen.
  - o Bei der Montage der Standrohre ist nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 408 wie folgt vorzugehen:
    1. Äußeren Kappenbereich und nächste Umgebung (ca. 1m x 1m) von Straßenschmutz säubern
    2. Wenn nötig, Deckelhebevorrichtung verwenden. Wenn erforderlich, fest sitzende Deckel durch leichte Schläge auf den Deckelrand lockern
    3. Deckel am Aushebstege herausheben und seitlich schwenken
    4. Klaue und Klauendeckel vom Schmutz befreien, dann erst Klauendeckel abheben
    5. Dichtungsfläche der Klaue und Standrohrfuß reinigen einschließlich Klauendichtung
    6. Standrohr mit nach unten geschraubter Klauenmutter in die Klaue einführen und so lange nach rechts drehen, bis Standrohr fest sitzt
    - o Beschädigte Klauen dürfen natürlich nicht genutzt werden!
- Die Hydranten sind gemäß dem DVGW Merkblatt W 331 im Turnus von mindestens zwei Jahren zu prüfen. Die Prüfung umfasst auch eine Funktionsprüfung.
- Mängel sind in einem schriftlichen Zustandsbericht festzuhalten und unverzüglich zu beseitigen.

## 7. Verschiedenes

### a) Eichrecht

#### Verwenderanzeige nach § 32 MessEG

Gegenüber dem Landesamt für Mess- und Eichwesen, ist eine Mitteilung über die verwendeten Wasserzähler abzugeben.

Dazu gibt es eine Plattform im Netz:

<https://lme.rlp.de/de/informationen/verwenderanzeige-nach-32-messeg/>

Auf dieser Seite findet sich ein Link zur „Verwenderanzeige“ nach § 32 MessEG. Auf der Seite gibt es auch ein Info-Blatt zur Anzeigepflicht.

## **Änderung der Mess- und Eichverordnung**

Mit der Novellierung des Mess- und Eichrechts in den vergangenen Jahren wurden auch die Vorgaben europäischer Richtlinien umgesetzt. Die delegierte Richtlinie (EU) 2015/13 hat im Anhang III unter Nummer 1 eine Nennbetriebsbedingung für den Durchflussbereich der Wasserzähler, welche für die Volumenmessung von sauberem Kalt- oder Warmwasser bestimmt sind und z.B. im Haushalt oder Gewerbe verwendet werden, geändert. Anlass hierfür war die Aktualisierung der Norm EN 14154.

Mit der geplanten Änderung der Mess- und Eichverordnung soll die Anpassung der EU-Richtlinie mittels eines dynamischen Verweises in deutsches Recht umgesetzt werden.

### **b) Entsorgung Kleinstmengen Erdaushub**

Der AK Wasserfragen beim DVGW hat sich nochmals mit der Thematik beschäftigt. Die Ad-hoc-AG sieht keinen Handlungsbedarf und verweist auf die bisherigen Ausführungen und Informationen, insbesondere

- GStB zur Umsetzung des eANV in Kosdirekt
- Internetseiten der SAM Sonderabfallmanagement GmbH
- Internetportal ZKS Abfall – Zentrale Koordinierungsstelle der Länder
- Leitfaden „Bauabfälle“

### **c) Dritte VO zur Änderung der Trinkwasserverordnung**

Am 26. November 2015 ist die vom Bundesgesundheitsministerium (BMG) vorgelegte Dritte Verordnung zur Änderung der Trinkwasserverordnung in Kraft getreten. Die Änderungsverordnung dient der Umsetzung der EURATOM-Richtlinie 2013/51/EURATOM.

Durch die neue Änderungsverordnung ergeben sich neue Anforderungen für Wasserversorger, Behörden sowie Untersuchungsstellen, denn sie enthält nun auch Anforderungen an das Trinkwasser in Bezug auf radioaktive Stoffe. Diese sind in Anlage 3a Teil I, Teil II und Teil III festgelegt.

Insbesondere sind Parameterwerte für die Richtdosis, Radon und Tritium vorgegeben sowie Anforderungen an die Messung und Überwachung der Trinkwasserqualität im Hinblick auf künstliche und natürliche radioaktive Stoffe festgelegt.

Betreiber und sonstige Inhaber von zentralen Wasserwerken sind grundsätzlich dazu verpflichtet eine Erstuntersuchung auf radioaktive Stoffe durchzuführen. Diese Erstuntersuchung kann entfallen, wenn z.B. durch bereits erhobene Daten ein entsprechender Nachweis erbracht werden kann.

Die Erstuntersuchung umfasst die Parameter Radon-222 und die Richtdosis. Die Untersuchung auf Tritium und künstliche Radionuklide ist in der Regel nicht erforderlich.

Es sind 4 Trinkwasseruntersuchungen in 4 unterschiedlichen Quartalen erforderlich. Auf der Grundlage der Ergebnisse entscheidet die zuständige Behörde über weitere Maßnahmen.

Wenn keine relevante Überschreitung der Parameterwerte vorliegt, sind im Regelfall keine weiteren regelmäßigen Untersuchungen durchzuführen.

Selters, den 27.06.2016

Achim Linder  
Werkleiter

# Mietvertrag

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz, vertreten durch das Ministerium des Inneren, für Sport und Infrastruktur, dieses hier vertreten durch den Leiter der Projektgruppe Digitale Alarmierung, Herrn Rainer Karn, Schillerplatz 3 - 5, 55116 Mainz

zum Zwecke der Errichtung eines landesweit einheitlichen digitalen Alarmierungsnetzes für die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) mit Ausnahme der Polizei in Rheinland-Pfalz

-nachfolgend „Mieter“ genannt-

und

<VERMIETER-DATEN>

-nachfolgend „Vermieter“ genannt-

wird folgender Vertrag geschlossen

## Präambel

Der Mieter beabsichtigt aus Gründen des öffentlichen Interesses den Aufbau und Betrieb eines einheitlichen digitalen Alarmierungssystems für alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, mit Ausnahme der Polizei, in Rheinland-Pfalz.

Hierzu beabsichtigt der Mieter geeignete Funkstandorte anzumieten, um die notwendige Infrastruktur, nachfolgend Antennenanlage genannt, für den Aufbau und den Betrieb der digitalen Alarmierung einrichten zu können.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Vertragsparteien folgendes:

## § 1 Mietgegenstand

Der Vermieter ist Eigentümer des nachfolgenden Mietgegenstandes, den er an den Mieter vermietet.

### Grundbesitz

Amtsgericht

Grundbuch von

Band

Blatt

Gemarkung Flur

Flurstück

Eingetragener Eigentümer

### Adresse

Straße

PLZ/Ort

## **§ 2 Nutzungszweck / Gebrauchsüberlassung**

### **2.1**

Der Mieter ist berechtigt, auf dem Grundstück auf eigene Kosten die für den Betrieb der Digitalen Alarmierung erforderlichen technischen Anlagen, insbesondere Masten mit Antennen, Container und Versorgungsleitungen, zu errichten. Sämtliche der für den Betrieb einer Antennenanlage notwendigen Installationen sind von der Gestattung erfasst.

### **2.2**

Vor Montage der Antennenanlage stimmen die Vertragsparteien vor Ort die genauen Standorte der Bestandteile der Sendeanlage sowie erforderliche Baumaßnahmen ab. Das Begehungsprotokoll wird dem Mietvertrag beigelegt.

### **2.3**

Dem Mieter ist es gestattet, die Antennenanlage zu betreiben, zu unterhalten, zu ändern und zu erneuern. Der Mieter ist berechtigt, die Antennenanlage der jeweiligen technischen Entwicklung sowie den gesetzlichen Erfordernissen anzupassen.

Unwesentliche technische Änderungen und Erweiterungen sind im Rahmen der statischen Möglichkeiten Vertragsinhalt und mit der Miete abgegolten. Der Mieter wird eine diesbezügliche Änderung dem Vermieter anzeigen. Als unwesentliche Änderung gilt die Erweiterung der Antennenanlage, soweit das äußere Erscheinungsbild nur unwesentlich verändert wird. Eine nur unwesentliche Veränderung liegt insbesondere dann vor, wenn Anzahl, Durchmesser und Höhe der Antennenträger unverändert bleiben.

Will der Mieter für unwesentliche Änderungen gem. vorstehendem Absatz weitere Flächen in Anspruch nehmen, die über die tatsächliche Erstnutzungsfläche hinausgehen, hat er dies dem Vermieter frühzeitig, spätestens vier Wochen vor Beginn der Erweiterungsmaßnahme, schriftlich unter Beifügung von Unterlagen, aus denen der Umfang der zusätzlich in Anspruch genommenen Erweiterungsflächen sowie die Art der Erweiterungsmaßnahmen hervorgehen, anzuzeigen.

### **2.4**

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die vom Mieter zu errichtenden Anlagen nur zu einem vorübergehenden Zweck mit dem Mietgrundstück verbunden werden. Es findet kein Eigentumsübergang der von ihm errichteten Anlagen statt (§ 95 BGB).

### **2.5**

Soweit erforderlich und nach den örtlichen Gegebenheiten möglich, darf der Mieter die Mietsache mit Fahrzeugen, ggf. Spezialfahrzeugen, befahren. Dem Vermieter ist bekannt, dass insbesondere im Zusammenhang mit der Errichtung der technischen Anlagen in besonderen Fällen eine Zuwegung mit schwerem Gerät möglich sein muss.

Der Vermieter hat zu gewährleisten, dass über die gesamte Vertragslaufzeit die Zuwegung und Erreichbarkeit des vertragsgegenständlichen Grundstücks jederzeit (24 Stunden am Tag / sieben Tage die Woche) möglich ist. Gleiches gilt für den Fall, dass Grundstücke unmittelbar angrenzend an das vermietete Grundstück oder den vermieteten Grundstücksteil im Eigentum oder im Erbbaurecht des Vermieters stehen und eine Zuwegung zu dem vertragsgegenständlichen Grundstück nur über diese angrenzenden Grundstücke möglich ist.

Die Mitbenutzung der Zuwegung ist durch die Miete gemäß § 5 dieses Vertrages abgegolten.

### **2.6**

Der Vermieter verpflichtet sich, jegliche bauliche Veränderung oder sonstige Maßnahmen an dem Grundstück oder dessen Einwirkungsbereich, welche die Eignung und Nutzbarkeit des Grundstücks durch den Mieter beeinträchtigen, mit dem Mieter abzustimmen.

### **2.7**

Alle Rechte aus dem Vertrag kann der Mieter von seinen Mitarbeitern oder sonstigen von ihm beauftragten Personen wahrnehmen lassen.

### § 3      **Wartung und Pflege**

Die Wartung und Pflege der Anlage erfolgt durch Beauftragte des Mieters. Der Mieter ist berechtigt, das Grundstück im Falle einer unaufschiebbaren Reparatur jederzeit zu betreten. Hierzu wird uneingeschränkter Zugang zu allen notwendigen Grundstücksteilen gewährt.

### § 4      **Haftung**

Die Haftung der Vertragsparteien richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### § 5      **Miete**

#### 5.1

Die Miete beträgt: xxx € jährlich  
(in Worten: xxx Euro)

zzgl Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe von z. Zt. 19% xxx €

**Gesamtbetrag** xxx €

UST-ID lautet:

Die Jahresmiete ist fällig zum 30.06. eines jeden Jahres und wird auf das Konto des Vermieters gezahlt:

<Bankverbindung>

IBAN:

BIC:

Name des Kreditinstituts:

Name des Kontoinhabers:

Verwendungszweck:

Im Falle des Mietbeginns bis inklusive 30.06. eines Jahres wird die anteilige Jahresmiete zum 30.06. des betreffenden Jahres fällig. In allen anderen Fällen wird die anteilige Miete für den Rest des Jahres einen Monat nach Beginn des Mietvertrages fällig.

#### 5.2

Falls sich der vom Statistischen Bundesamt bekannt gegebene Verbraucherpreisindex für Deutschland gegenüber dem Zeitpunkt des Vertragsbeginns maßgeblichen Index um mehr als 10 % erhöht oder vermindert, ist jede Vertragspartei berechtigt, eine entsprechende Anpassung der Miete nach oben oder unten zu verlangen. Die neue Miete gilt von dem Monat ab, der der maßgeblichen Veränderung des Preisindexes folgt.

Wenn aufgrund der vorstehenden Regelung eine Änderung der Miete durchgeführt ist, wird die Klausel erneut anwendbar. Die Miete kann demgemäß erneut angepasst werden, sobald sich der Lebenshaltungskostenindex gegenüber seinem Stand im Zeitpunkt der vorangegangenen Anpassung erneut um mehr als 10 % nach oben oder unten verändert hat.

Wird der Preisindex vom Statistischen Bundesamt in seiner bisherigen Form nicht mehr fortgeführt, so tritt an seine Stelle der entsprechende Index der neuen Basis.

### § 6      **Betriebs-, sonstige Neben- und Stromkosten**

Mit dem in § 5 genannten Betrag sind sämtliche Neben- und Betriebskosten – inklusive der Energiekosten - für die Mietsache (Mietflächen einschließlich Gemeinschaftseinrichtungen) abgedeckt. Es erfolgt keine gesonderte Berechnung.

## **§ 7 Laufzeit**

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit.

Beide Vertragsparteien können diesen Vertrag mit einer Frist von zwölf Monaten zum 30.06. des Folgejahres ordentlich kündigen. Die ordentliche Kündigung ist erstmals mit Wirkung nach zehn Jahren Vertragslaufzeit möglich. Die Möglichkeit zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

## **§ 8 Kündigungsrecht**

Dem Mieter steht ein außerordentliches Kündigungsrecht zu:

- wenn im Wege der bautechnischen Begehung des Mietgrundstücks festgestellt wird, dass eine funktechnische Eignung des Grundstücks für die Realisierung der digitalen Alarmierung nicht besteht;
- wenn das Mietgrundstück von dem Systemersteller der technischen Anlagen als Standort nicht gebilligt wird,
- wenn die funktechnische Eignung des Grundstücks während der Vertragslaufzeit entfällt, gleich aus welchem Grund;
- wenn erforderliche behördliche Genehmigungen für die Errichtung oder den Betrieb der Antennenanlage nicht erteilt oder mit Auflagen belegt werden, die für den Mieter zu einem wirtschaftlich unvermeidbaren Aufwand bei Errichtung oder Betrieb der Antennenanlage führen;
- wenn das angemietete Grundstück als Funkstandort für die Zwecke gemäß § 2 des Vertrages nicht mehr benötigt wird;
- wenn eine notwendige Zuwegung zu dem Grundstück, insbesondere der Befahrbarkeit mit Spezialfahrzeugen, nicht oder nicht mehr gewährleistet ist;
- wenn eine Anbindung des Mietgrundstücks an erforderliche Versorgungsleitungen und -anlagen nicht oder nicht mehr möglich ist.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 9 Rückbauverpflichtung**

Der Mieter ist verpflichtet, innerhalb von drei Monaten nach Beendigung des Mietverhältnisses, die Antennenanlage auf eigene Kosten abzubauen und zu entfernen und – soweit möglich – den ursprünglichen oder zumindest einen wirtschaftlich vergleichbaren Zustand, wie er zu Beginn des Mietverhältnisses gegeben war, wiederherzustellen.

## **§ 10 Erklärungen**

Der Vermieter stimmt dem Vorhaben des Mieters zu, auf der Mietsache benötigte technische Anlagen zu installieren.

In Deutschland wird die Einhaltung der Grenzwerte durch die Verordnung über das Nachweisverfahren zur Begrenzung elektronischer Felder (BEMFV) garantiert. Danach müssen alle Sendeanlagen eine Standortbescheinigung von der Bundesnetzagentur erhalten.

Der Mieter sichert zu, dass nach den derzeit wissenschaftlich anerkannten Grenzwerten, die den heutigen Stand von Forschung und Technik darstellen, von keiner Gesundheitsgefährdung durch Antennenanlagen ausgegangen werden kann, soweit sich Personen außerhalb des in der Standortbescheinigung der Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post ausgewiesenen Sicherheitsabstandes befinden.

Sollte es sich wider Erwarten nach neuen Erkenntnissen, die als gesicherter Stand der Technik gelten, bezogen auf den konkreten Standort rechtskräftig festgestellt werden, dass durch die Antennenanlage eine Gesundheitsgefährdung für Personen besteht, wird der Mieter alle erforderlichen Schritte ergreifen, um eine weitere Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Sollte dazu die Demontage der Antennenanlage notwendig sein, wird aus der damit verbundenen Beendigung des Vertrages keine der Vertragsparteien Rechte wegen Nichterfüllung oder Schadensersatz herleiten.

## **§ 11 Geheimhaltung**

Im Übrigen verpflichten sich die Parteien, Inhalte dieses Vertrages vertraulich zu behandeln.

## § 12 Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche aus dem Vertrag entstehenden Verpflichtungen ist der Sitz des Mieters.

## § 13 Schlussbestimmungen

Andere als in diesem Vertrag getroffene Vereinbarungen bestehen nicht. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf Schriftformerfordernis.

Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrags oder Teile davon unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des vorliegenden Vertrags dadurch nicht berührt. Die Parteien werden in einem solchen Fall die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Regelung ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Falle von Regelungslücken.

Dieser Vertrag wird zweifach gefertigt. Der Vermieter und der Mieter erhalten je eine Ausfertigung.

**Vermieter**

**Mieter**

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

Mainz, den \_\_\_\_\_

<ggf. juristische Person>

Das Land Rheinland Pfalz

\_\_\_\_\_  
<Name, Position>

\_\_\_\_\_  
Rainer Karn, Referatsleiter 352

Anlage: Begehungsprotokoll

## Wasserbericht des Bundeskartellamtes

Meldung vom: 30.06.2016

Das Bundeskartellamt hat heute einen Bericht über die Rahmenbedingungen der Trinkwasserversorgung und die Aufsicht über die Entgelte der Wasserversorger in Deutschland vorgelegt. Das Bundeskartellamt befasst sich seit mehreren Jahren intensiv mit den Trinkwassermärkten in Deutschland und hat gegen einzelne Wasserversorger erfolgreich Verfahren wegen missbräuchlich überhöhter Preise geführt (vgl. Pressemitteilungen vom [24.02.2014](#) sowie [05.06.2012](#) - Berlin -, [09.05.2012](#) - Mainz - und [19.10.2015](#) - Wuppertal -).

Die Trinkwasserpreise in Deutschland sind von Stadt zu Stadt sehr unterschiedlich. Die durchschnittlichen Netto-Erlöse der Wasserversorger in den 38 größten Städten Deutschlands variierten 2013 von 1,40 bis 2,60 Euro/m<sup>3</sup>. Diese erheblichen Unterschiede können zu einem Teil durch die unterschiedlichen Versorgungsbedingungen, wie zum Beispiel die Versorgungsdichte oder Höhenunterschiede im Versorgungsgebiet, erklärt werden. In Einzelfällen ist aber eine effiziente behördliche Kontrolle der Wasserentgelte unumgänglich, um zu vermeiden, dass die Versorger ihre Monopolstellung zu Lasten der Verbraucher ausnutzen.

Das Bundeskartellamt beschreibt in dem Bericht die rechtlichen Rahmenbedingungen und die Strukturen der öffentlichen Wasserversorgung. In einem umfassenden empirischen Teil werden die erheblichen Unterschiede einzelner Strukturbedingungen der Wasserversorger dargestellt und den Preisniveaus gegenübergestellt. Die Angemessenheit der Wasserentgelte kann allerdings nur mit einer vertieften behördlichen Prüfung und der Gesamtschau aller Strukturbedingungen im Einzelfall festgestellt werden. Daher sind reine Entgeltvergleiche für Verbraucher nicht sehr aussagekräftig.

Ein eigenes Kapitel des Berichts ist der kartellrechtlichen Kontrolle von Wasserpreisen und den Folgen der Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen von 2013 gewidmet. Durch die Gesetzesänderung wurde die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht über Gebühren ausgeschlossen. Gebühren unterliegen damit nur der Kommunalaufsicht der Länder, die weniger strenge Maßstäbe als die kartellrechtliche Missbrauchsaufsicht zugrunde legt. Dies eröffnet kommunalen Wasserversorgern die Möglichkeit einer „Flucht in die Gebühr“, wenn sie die Preismissbrauchsaufsicht vermeiden wollen. Gerade Unternehmen, gegen die Kartellbehörden Verfahren eingeleitet hatten, sind in der Vergangenheit zu Gebühren gewechselt.

Andreas Mundt, Präsident des Bundeskartellamtes: *„Das Bundeskartellamt sowie einzelne Landeskartellbehörden haben in den zurückliegenden Jahren erfolgreich Verfahren gegen Wasserversorger geführt, die zu hohe Preise genommen haben. Es ist bedauerlich, dass sich der Gesetzgeber 2013 entschlossen hat, die kartellrechtliche Aufsicht über Wassergebühren auszuschließen. Die daraus resultierende Zweiteilung der Aufsicht macht ökonomisch keinen Sinn. Gerade für den Verbraucher macht es keinen Unterschied, ob er zu hohe Preise oder zu hohe Gebühren für sein Trinkwasser zahlt.“*

Der Bericht schließt mit einer Aufzählung von Handlungsempfehlungen:

- Das Bundeskartellamt empfiehlt eine Stärkung der Aufsicht über Wasserentgelte. Eine Ausdehnung der kartellrechtlichen Aufsicht auf Wassergebühren würde die Entgeltkontrolle effektivieren und die ökonomisch unsinnige Zweiteilung der Aufsicht beenden. Eine „Flucht in die Gebühr“ würde so vermieden.
- Darüber hinaus ließe sich durch weitere Maßnahmen das Effizienzbewusstsein der Wasserversorger stärken, um überhöhte Preise von vornherein zu vermeiden. Überlegenswert wäre angesichts der gegebenen Monopolstellungen in der Branche beispielsweise der Ausbau von Benchmarkingprojekten, durch die Wasserversorger Erkenntnisse über ihr relatives Abschneiden im Vergleich mit anderen Wasserversorgern erhalten, Möglichkeiten zu Kosteneinsparungen identifizieren und Verbesserungsprozesse anstoßen können. Zusätzliche Maßnahmen zur Schaffung einer höheren Preis- und Gebührentransparenz könnten die Verbraucher in die Lage versetzen, das Entgeltniveau ihres Versorgers besser einzuordnen. Damit dürften die Anreize der Versorger steigen, ihre Wasserversorgung effizient zu gestalten.

Den [Bericht](#) über die großstädtische Trinkwasserversorgung in Deutschland sowie eine [Zusammenfassung](#) des Berichts finden Sie zum Download auf der Internetseite des Bundeskartellamtes.

-  [\[http://www.facebook.com/sharer.php?u=http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30\\_06\\_2016\\_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286&t=Pressemitteilungen+-+Wasserbericht+des+Bundeskartellamtes\]](http://www.facebook.com/sharer.php?u=http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30_06_2016_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286&t=Pressemitteilungen+-+Wasserbericht+des+Bundeskartellamtes)
-  [\[http://plus.google.com/share?url=http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30\\_06\\_2016\\_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286&t=Pressemitteilungen+-+Wasserbericht+des+Bundeskartellamtes\]](http://plus.google.com/share?url=http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30_06_2016_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286&t=Pressemitteilungen+-+Wasserbericht+des+Bundeskartellamtes)
-  [\[http://twitter.com/home?status=Pressemitteilungen+-+Wasserbericht+des+Bundeskartellamtes+http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30\\_06\\_2016\\_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286\]](http://twitter.com/home?status=Pressemitteilungen+-+Wasserbericht+des+Bundeskartellamtes+http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30_06_2016_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286)
-  [\[https://www.xing-share.com/app/user?op=share;sc\\_p=xing-share:url=http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30\\_06\\_2016\\_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286\]](https://www.xing-share.com/app/user?op=share;sc_p=xing-share:url=http%3A%2F%2Fwww.bundeskartellamt.de%2FSharedDocs%2FMeldung%2FDE%2FPressemitteilungen%2F2016%2F30_06_2016_Wasserbericht.html%3Fnn%3D3591286)

- 
- 
- [Inhaltsverzeichnis](#)
  - [Impressum](#)
  - [Elektronische Kommunikation](#)
  - [Datenschutzerklärung](#)

© 2015 Bundeskartellamt

aquabench GmbH · Ferdinandstraße 6 · 20095 Hamburg

An die Fachpublikationen  
EUWID Wasser und Abwasser  
gwf Wasser Abwasser  
Korrespondenz Abwasser

*Per Email*  
cc: *Bundeskartellamt*

Niederlassung Hamburg  
Ferdinandstraße 6  
20095 Hamburg  
Tel.: 040 47 11 24-0  
Fax: 040 47 11 24-11  
kontakt@hamburg@aquabench.de

Niederlassung Köln  
Frankfurter Straße 520  
51145 Köln  
Tel.: 02203 359 29-0  
Fax: 02203 359 29-20  
kontakt@koeln@aquabench.de

www.aquabench.de

Filip Bertzbach  
040 471124-31  
Filip.bertzbach@aquabench.de

20. Juli 2016

#### Pressemitteilung:

**Langjährige, freiwillige Brancheninitiative zur Preis- und Gebührentransparenz hat praktische Erfahrungen mit Empfehlungen und Aussagen des „Bericht über die großstädtische Trinkwasserversorgung in Deutschland“ des Bundeskartellamtes bereits erfolgreich gesammelt**

Mit Interesse hat die aquabench GmbH den Bericht des Bundeskartellamtes zur großstädtischen Trinkwasserversorgung und den dort ausgesprochenen Empfehlungen zur Kenntnis genommen. Der Bericht gibt viele Diskussionen zu Ursachen von Entgeltunterschieden, die von Betreibern, Fachverbänden und auch der Politik ebenfalls geführt werden, differenziert wieder. Überraschend ist es jedoch, eine Empfehlung zu formulieren, ohne dass die existierende Praxis hierzu Erwähnung findet bzw. gewürdigt wird. Das Bundeskartellamt kommt in dem Bericht zur Empfehlung:

*„Eine stärkere Preis- und Gebührentransparenz könnte die bestehenden Benchmarkingprojekte sinnvoll ergänzen“.*

Dies wird flächendeckend in ‚Rheinland-Pfalz‘ seit mehr als 5 Jahren bereits freiwillig von mehr als 100 unterschiedlichen Betreibern umgesetzt und findet auch in anderen Bundesländern Anklang. Aktuell wird die breite Anwendung des Moduls der Preis- und Gebührentransparenz in der bayrischen Benchmarkinginitiative „Abwasser“ diskutiert, nachdem die Pilotanwendung erfolgreich durchlaufen wurde<sup>i</sup>. Unter Bezug auf die öffentliche Diskussion um Transparenz der Branche heißt es beispielsweise im Abschlussbericht der Benchmarkinginitiative Rheinland-Pfalz im Jahr 2015<sup>ii</sup>:

*„Auch die Kooperationspartner der rheinland-pfälzischen Benchmarkinginitiative halten das Managementinstrument Benchmarking für geeignet, um einerseits die technischen und wirtschaftlichen Leistungen der Unternehmen darzustellen und andererseits auch die Transparenz der veranlagten Preise und Gebühren zu verbessern.“*

Seite 1 von 3

Geschäftsführer:  
Filip Bertzbach • Peter Graf  
Vorsitzender des Aufsichtsrates:  
Dr. Jochen Stemplewski

St.-Nr. 48/748/02196  
USt-IdNr. DE230140050  
Amtsgericht Hamburg  
HRB 88497

Hamburger Sparkasse  
IBAN DE12 2005 0550 1280 3486 97  
BIC HASPDEHHXXX

UniCredit Bank AG, Essen  
IBAN DE72 3602 0186 0340 5744 94  
BIC HYVEDEMM360

Bereits im Jahr 2012<sup>iii</sup> hatte die aquabench in Abstimmung mit allen betroffenen Fachverbänden, kommunalen Spitzenverbände und dem rheinland-pfälzischen Umweltministerium solch eine Ergänzung mit dem Modul der „Preis- und Gebührentransparenz“ in Rheinland-Pfalz zum Einsatz gebracht. Dieser Ansatz ist in intensiven Diskussionen und auf der Grundlage der gesammelten Erfahrungen für das Jahr 2015<sup>iv</sup> weiterentwickelt worden. Freiwillig werden hierbei sowohl Unterschiede in Preis- und Gebührenstrukturen analysiert als auch ein öffentliches Preis- und Tarinformationsblatt (PTib) für Bürger zur Verfügung gestellt. Dieses Informationsblatt wird u.a. auf der Internetseite des Ministeriums mit jährlich aktualisierten Daten veröffentlicht.<sup>v</sup>

Das Bundeskartellamt empfiehlt eine Veröffentlichung von Durchschnittsentgelten einzelner Tarifgruppen, eine Transparenz der Entgeltbestandteile, etwa zu Steuern und Abgaben, welche die Belastung beeinflussen, es weist auf die hohe Bedeutung kalkulatorischer Kosten bei Entgeltunterschieden hin sowie auf die Bedeutung individueller Versorgungsbedingungen.

All dies wird bereits von der rheinland-pfälzischen Benchmarkinginitiative aufgegriffen! Im Ergebnis erhalten die Bürger in übersichtlicher, leicht verständlicher und auch für den Nicht-Fachmann nachvollziehbaren Form die folgenden Fragen beantwortet:

- Wie sind die Tarife aufgebaut und welche unterschiedlichen Tarifbestandteile gibt es?
- Wie hoch sind die Entgeltbelastungen im Vergleich zu den anderen Unternehmen?
- Welche jährlichen Kosten sind mit der Wasserversorgung bzw. Abwasserbeseitigung für den Haushalt verbunden?
- Welche Steuern, Abgaben und Gebühren sind in den jährlichen Kosten enthalten?
- Aus welchen Bestandteilen setzen sich die Kosten insgesamt zusammen?
- Welche besonderen und nicht beeinflussbaren Randbedingungen gibt es im Versorgungs- bzw. Entsorgungsgebiet?
- Welche „besonderen“ Leistungen übernimmt das Unternehmen für die Region?

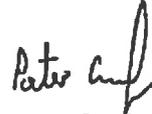
Dabei werden nicht nur zusätzliche Informationen, sondern im Kern auch die Daten aus dem Benchmarking für die Veröffentlichung der Preis- und Tarinformationsblätter genutzt und ermöglichen damit die hohe Transparenz.

Das oben beschriebene Instrument beruht auf Entwicklungen und intensiven Diskussionen in der rheinland-pfälzischen Benchmarkinginitiative. Insofern werden bereits viele Bedenken gegen solche Vergleiche adressiert. Zum Beispiel wird nun vom VKU in seiner Stellungnahme zu dem Kartellamt vorgeschlagenen Entgeltvergleich vorgetragen (vgl. EUWID 27/2016), dass Entgeltvergleiche auf einer Standardisierung der Wassernachfrage beruhen. Differenzen dieser Nachfrage stellen faktisch einen wesentlichen Einflussfaktor der Kosten dar. Dies erschwere nach Ansicht des VKU die Vergleichbarkeit.

In den Preis- und Tarinformationsblättern in Rheinland-Pfalz werden daher die individuell abweichenden Verbräuche genannt, um sie als Faktor in die Bewertung einbeziehen zu können (auch anderen Formen der Einbeziehung sind denkbar). Der gesamten Branche steht mit dem Instrument eine abgestimmte und weit entwickelte Methode zur Verfügung. Sie ist bundesweit einsetzbar. Wer über Preis- und Gebührentransparenz nachdenkt (was gegenwärtig ja auch die EU-Kommission macht<sup>vi</sup>) kann auf praxiserprobte Branchenstandards zurückgreifen und muss sie nicht theoretisch neu entwerfen.

Handwritten signature of Filip Bertzbach in black ink.

Filip Bertzbach  
Geschäftsführer Niederlassung Hamburg

Handwritten signature of Peter Graf in black ink.

Peter Graf  
Geschäftsführer Niederlassung Köln

<sup>i</sup> Benchmarking Abwasser Bayern– (öffentlicher) Ergebnisbericht für das Erhebungsjahr 2014; aquabench GmbH (<http://www.abwasserbenchmarking-bayern.de/54.produktinformation.html>)

<sup>ii</sup> Benchmarking Wasserwirtschaft – öffentlicher Abschlussbericht Benchmarking Wasserwirtschaft Rheinland-Pfalz für das Erhebungsjahr 2013; Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Ernährung, Weinbau und Forsten Rheinland-Pfalz (<http://www.wasserbenchmarking-rp.de/allgemeine-informationen.html>)

<sup>iii</sup> Erhebungsjahr 2010

<sup>iv</sup> Erhebungsjahr 2013

<sup>v</sup> <http://wasser.rlp.de/servlet/is/8646/>

<sup>vi</sup> vgl. "Multi-stakeholder Dialogue on Benchmarking Water Quality and Services" der EU Kommission in den Jahren 2014 und 2015 (<https://circabc.europa.eu/faces/jsp/extension/wai/navigation/container.jsp>)